

N i e d e r s c h r i f t

(BWA/007/2016)

über die 7. Sitzung des Bauausschusses / Werkausschusses Entwässerungsbetrieb am Dienstag, dem 12.07.2016, 16:15 - 18:45 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der Vorsitzende eröffnet um 16:15 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:15 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:25 Uhr

1. Ortsbesichtigung
- 1.1. Am Dorfweiher 25
 - . Werkausschuss Entwässerungsbetrieb (EBE)
5. Mitteilungen zur Kenntnis Werkausschuss Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)
 - 5.1. Klärwerk Erlangen Wasserrechtlicher und energie-/wasserwirtschaftlicher Ausbau 2030 hier: Neubau Energiezentrale Mitteilung zur Kenntnis EBE-1/040/2016
Kenntnisnahme
6. Anfragen Werkausschuss Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)
 - . Bauausschuss
7. Mitteilungen zur Kenntnis Bauausschuss
 - 7.1. Niederschrift über die Sitzung des Baukunstbeirates am 02.06.2016 63/101/2016
Kenntnisnahme
 - 7.2. Belagssanierung Siedlerweg; Protokollvermerk zum BWA-Beschluss 66/123/2016 66/130/2016
Kenntnisnahme

7.3.	Strategisches Management - Beschlusscontrolling: Beschlussüberwachungsliste II. Quartal 2016 (30.06.2016)	24/030/2016 Kenntnisnahme
7.4.	Erledigungsstand Fraktionsanträge	VI/070/2016 Kenntnisnahme
8.	Bauaufsichtsamt - Bauantrag positiv	
8.1.	Errichtung eines Gästehauses der Friedrich-Alexander-Universität für internationale Gastwissenschaftler; Jordanweg 2a; Fl.-Nr. 2508/19; Az.: 2015-1229-BA	63/103/2016 Beschluss
8.2.	Errichtung einer Wohnanlage mit 18 Wohneinheiten in 4 Baukörpern und Tiefgarage; Burgbergstraße 15b; Fl.-Nr. 1239/3; Az.: 2016-346-VV	63/105/2016 Beschluss
9.	Bauaufsichtsamt - Bauanträge negativ	
9.1.	Errichtung eines Doppelhauses mit zwei Garagen; Am Dorfweiher 25; Fl.-Nr. 855; Az.: 2016-361-VV	63/102/2016 Beschluss
	-Protokollvermerk-	
10.	Überarbeitung der Satzung über die Herstellung von Krafffahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Fraktionsantrag der Grünen Liste Nr. 115/2015)	63/106/2016 Beschluss
	-Protokollvermerk-	
11.	Zwischenbericht des GME (Amt 24) – Budget und Arbeitsprogramm 2016 – Stand 31. Mai 2016	241/040/2016 Gutachten
12.	Kultur- und Bildungscampus Frankenhof KuBiC, Generalsanierung und Erweiterung; Beschluss der Vorentwurfsplanung gemäß DA- Bau 5.4	242/151/2016 Gutachten
13.	Energiebericht für städtische Gebäude und Einrichtungen 2015	24/029/2016 Beschluss
14.	IT-Grundverkabelung an Schulen - Maßnahmen 2016 - Beschlussfassung nach DABau 5.5.3	242/152/2016 Beschluss
15.	Realschule am Europakanal, Erneuerung der Stahl-Glas-Fassaden an den Haupteingängen Vorentwurfs-/ und Entwurfsplanung, Beschluss nach DA-Bau 5.4 / 5.5.3	242/154/2016 Beschluss
	-Protokollvermerk-	
16.	Fraktionsantrag Nr. 123/2015 der Grüne Liste Stadtratsfraktion betr. Reduzierung der Lichtverschmutzung	66/110/2016

- | | | |
|-----|---|---------------------------------------|
| 17. | Fußgängerstege über den Röthelheimgraben;
hier: Neubau und Rückbau von Fußgängerstegen | Beschluss
66/126/2016
Beschluss |
| 18. | Bürgerversammlung Am Anger
Antrag zur Errichtung einer angemessenen Wegebeleuchtung des
Radweges über die Regnitzwiesen zwischen Pommernstraße und
Wöhrmühle | 66/127/2016
Beschluss |
| 19. | Brücken- und Bauwerkssanierung 2016;
Sanierung Bimbachdurchlass unter MD-Kanal und Fuß- und
Radwegunterführung unter der Straße Adenauerring Nord | 66/128/2016
Beschluss |
| 20. | Anfragen Bauausschuss
-Protokollvermerk- | |

TOP 1

Ortsbesichtigung

TOP 1.1

Am Dorfweiher 25

TOP

Werkausschuss Entwässerungsbetrieb (EBE)

TOP 5

**Mitteilungen zur Kenntnis Werkausschuss Entwässerungsbetrieb der Stadt
Erlangen (EBE)**

TOP 5.1

EBE-1/040/2016

**Klärwerk Erlangen
Wasserrechtlicher und energie-/wasserwirtschaftlicher Ausbau 2030
hier: Neubau Energiezentrale
Mitteilung zur Kenntnis**

Sachbericht:

Umsetzung der energiepolitischen Zielvorgaben aus den Beschlüssen des Bau- und Werkausschusses und des Stadtrates.

Energieeinsparung und schrittweise Erhöhung des Anteils der Eigenstromerzeugung von rd. 50 % im Jahr 2013 auf 100 % im Jahr 2020. EnergiePlus Klärwerk bzw. energieautarke Stadtentwässerung (rd. 110 %) bis spätestens im Jahr 2025.

Die im Rahmen des Neubaus Energiezentrale derzeit durchzuführenden Maßnahmen dienen hierbei nicht ausschließlich der Energieautarkie, sondern parallel einhergehend der Erneuerung bereits abgeschriebener und nicht mehr dem Stand der Technik oder den Anforderungen der Arbeitsstättenrichtlinien entsprechender Anlagenteile und Bauwerke im Klärwerk Erlangen, sowie der weiteren Betriebs- und Prozessoptimierung und Erhöhung der Anlagenverfügbarkeit!

Eine Amortisationszeit für die Gesamtinvestitionen durch die Energieeinsparung bzw. Energiegewinnung kann daher nicht direkt abgeleitet werden.

Betrachtet man allerdings nur die Investitionen für die neuen Gasmotoren in Höhe von 2,00 Mio. €, so werden sich diese durch die Steigerung des elektrischen Wirkungsgrades von rd. 30 % auf rd. 42 % und die dadurch zu erzielenden Einsparungen bei den Stromkosten in ca. 6 Jahren amortisiert haben.

Allerdings gilt auch hier, dass die bestehenden Gasmotoren mit einem Alter von 23 Jahren die durchschnittliche Nutzungsdauer und den Abschreibungszeitraum weit überschritten haben und somit auch in nächster Zeit erneuerungsbedürftig gewesen wären.

Ergebnis/Beschluss:

Der Sachbericht des Entwässerungsbetriebs zum „Klärwerk Erlangen – Wasserrechtlicher und energie-/wasserwirtschaftlicher Ausbau 2030“, **Neubau Energiezentrale**, diene zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 6

Anfragen Werkausschuss Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)

TOP

Bauausschuss

TOP 7

Mitteilungen zur Kenntnis Bauausschuss

TOP 7.1

63/101/2016

Niederschrift über die Sitzung des Baukunstbeirates am 02.06.2016

Sachbericht:

Tagesordnung

- TOP 1 Ortsbesichtigungen
- TOP 2 Wahl der / des Vorsitzenden und der Stellvertreterin / des Stellvertreters
- TOP 3 Neubau einer Wohnanlage mit 3 Wohneinheiten und Tiefgarage,
Humboldtstraße / Umhausener Weg (siehe Anlage)
- TOP 4 Gesamtkonzept Freiflächengestaltung für das Wohnquartier Schenkstraße /
Johann-Kalb-Straße „Housing Area“ (siehe Anlage)

TOP 5 Information zur Landesgartenschau und zum Großparkplatz

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 7.2

66/130/2016

**Belagssanierung Siedlerweg;
Protokollvermerk zum BWA-Beschluss 66/123/2016**

Sachbericht:

Auf Antrag der Fraktion Erlanger Linke wurde die Belagssanierung des Siedlerweges ab der Kreuzung Damaschkestraße auf eine Länge von ca.150 m in der Sitzung des BWA vom 07.06.2016 beschlossen. Wegen der Bedeutung für den Radverkehr sollte jedoch nochmals eine Einbringung in der AG Radverkehr erfolgen. Dies wurde in der Sitzung vom 09.06.2016 bereits vorgenommen. Nach entsprechender Diskussion ist demnach keine Änderung des Beschlusses veranlasst. Somit soll ausschließlich eine Belagserneuerung für das Fahrbahndeckenerneuerungsprogramm 2017 vorgemerkt werden, ggf. bei erzielten Einsparungen noch in 2016. Ein dringlicherer Handlungsbedarf wie auch eine anderweitigere Aufteilung der Verkehre wird nicht gesehen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 7.3

24/030/2016

**Strategisches Management - Beschlusscontrolling: Beschlussüberwachungsliste II.
Quartal 2016 (30.06.2016)**

Sachbericht:

Siehe Anlage

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 7.4

VI/070/2016

Erledigungsstand Fraktionsanträge

Sachbericht:

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich des BWA zum 30.06.2016 auf. Sie enthält Informationen der Amtsbereiche, für die der BWA der zuständige Fachausschuss ist.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 8

Bauaufsichtsamt - Bauantrag positiv

TOP 8.1

63/103/2016

**Errichtung eines Gästehauses der Friedrich-Alexander-Universität für internationale Gastwissenschaftler;
Jordanweg 2a; Fl.-Nr. 2508/19;
Az.: 2015-1229-BA**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen ruft das Bauvorhaben hervor?)

Bebauungsplan: 197

Gebietscharakter: Reines Wohngebiet (WR)

Widerspruch zum Beherbergungsbetrieb im Reinen Wohngebiet;
Bebauungsplan: Überschreitung der festgesetzten Grundfläche von 250 m²;
Überschreitung der festgesetzten Geschossfläche von 500 m²;
Traufhöhe anstatt 6,0 m im Mittel 7,9 m;
Nebengebäude außerhalb der Baugrenzen

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

1. Vorgeschichte

Der Entwurf wurde bereits dem BKB am 19.07.2015 vorgestellt und positiv beurteilt. Einzige Änderung zur damaligen BKB-Vorlage ist eine Drehung des Baukörpers um 90 Grad. Der Baukörper wurde aus Gründen des Baumschutzes gedreht. Aufgrund dieser Änderung können mehr schützenswerte Bäume erhalten werden.

2. Planungsrecht

Das Gebäude befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes 197 in einem reinen Wohngebiet.

Die Nutzung als Gästehaus mit 12 Gästezimmern (22 Betten) wird als kleiner Beherbergungsbetrieb beantragt. Kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes können in einem reinen Wohngebiet gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden.

Da die Gastwissenschaftler jeweils über einen längeren Zeitraum in dem geplanten Gästehaus wohnen werden, ist die Nutzung als eine dem Wohnen besonders angenäherte und somit gebietsverträgliche Form der Beherbergung zu qualifizieren. Gegen die Zulassung dieser Ausnahme bestehen daher aus städtebaulicher Sicht keine Bedenken.

Die Grundfläche des Hauptgebäudes beträgt 326 m², im Bebauungsplan sind 200 m² für Einzelhäuser und 250 m² für Doppelhäuser festgesetzt. Die GRZ von 0,2 wird eingehalten. Eine Befreiung wird daher befürwortet.

Die Geschossfläche des Hauptgebäudes beträgt 652 m², im Bebauungsplan sind 400 m² für Einzelhäuser und 500 m² für Doppelhäuser festgesetzt. Die GFZ von 0,4 wird eingehalten. Eine Befreiung wird daher befürwortet.

Die im Bebauungsplan festgesetzte Traufhöhe von 6,0 m wird im Mittel um 1,9 m überschritten. Diese Befreiung kann befürwortet werden, da sich das Gebäude an der denkmalgeschützten Villa auf dem Nachbargrundstück orientiert.

Die oben genannten Befreiungen von der festgesetzten Grund- und Geschossfläche sowie der Traufhöhe sind mit den Grundzügen der Planung vereinbar und städtebaulich vertretbar. Nachbarliche Interessen werden durch die Erteilung nicht beeinträchtigt.

Das geplante Nebengebäude befindet sich außerhalb der Baugrenzen. Das Nebengebäude ist 6,25 m x 3,85 m groß und steht angrenzend an ein Nebengebäude des Nachbarn. Da im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist, kann die Nebenanlage gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen werden. Städtebauliche Belange oder nachbarliche Interessen stehen dieser Zulassung nicht entgegen.

3. Baumschutz

Das Vorhaben benötigt eine Befreiung von der Baumschutzverordnung für die Fällung von 12 geschützten Bäumen. Laut den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ist der vorhandene Baum- und Strauchbestand auf den nicht überbaubaren Flächen zu erhalten. Innerhalb der überbaubaren Flächen nur, soweit dies mit der Errichtung zulässiger baulicher Anlagen in Einklang steht.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb eines überbaubaren Bereichs. Es wurde so platziert, dass möglichst wenig geschützte Bäume gefällt werden müssen. Zudem wurde nachgewiesen, dass auch bei Einhaltung der im Bebauungsplan festgesetzten Grundfläche von 250 m² die gleiche Anzahl von Bäumen gefällt werden müsste, als mit der beantragten Überschreitung auf 326 m².

Die Befreiung vom Beseitigungsverbot der Baumschutzverordnung wird daher mit den entsprechenden Auflagen (Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung) befürwortet.

4. Stellplätze

Für das Bauvorhaben müssen neun Stellplätze nachgewiesen werden. Fünf davon sollen auf dem Grundstück nachgewiesen. Für die restlichen vier Stellplätze wird derzeit geprüft, ob diese auf einem Grundstück in der Umgebung nachgewiesen werden können, oder ob eine Ablöse beantragt werden soll.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nachbarbeteiligung: Wurde durchgeführt, Unterschriften wurden nicht erteilt.

Ergebnis/Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen für das Bauvorhaben und die erforderlichen Befreiungen werden erteilt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 12 gegen 0 Stimmen

TOP 8.2

63/105/2016

**Errichtung einer Wohnanlage mit 18 Wohneinheiten in 4 Baukörpern und Tiefgarage;
Burgbergstraße 15b; Fl.-Nr. 1239/3;
Az.: 2016-346-VV**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen ruft das Bauvorhaben hervor?)

Bebauungsplan: 47 (Baulinienplan)

Gebietscharakter: Allgemeines Wohngebiet (WA)

Widerspruch zum Drei Baukörper außerhalb der Baugrenzen
Bebauungsplan:

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Geplant ist die Errichtung von 4 Wohnhäusern mit insgesamt 18 Wohneinheiten auf dem Grundstück Burgbergstraße 15b. Das südliche Gebäude ist zur Ratsberger Straße orientiert und steht in einer Reihe mit denkmalgeschützten Nachbargebäuden. Die weiteren 3 Baukörper werden auf einem Geländeplateau geplant, auf dem jetzt noch die sog. „Gossenvilla“ steht.

Die Stellplätze werden teilweise in einer Tiefgarage (Zufahrt von der Ratsberger Straße) und teilweise als Carports mit Zufahrt von der Burgbergstraße nachgewiesen. Die Zufahrt von der Ratsberger Straße ist aufgrund der starken Hanglage ebenerdig.

Das Vorhaben wurde 2 Mal im Baukunstbeirat behandelt. Der erste Entwurf sah die Errichtung von 3 Baukörpern vor; damals wurde vom Baukunstbeirat aus städtebaulichen Gründen eine Umplanung empfohlen. Die Bauherrin nahm die Empfehlungen des Baukunstbeirates auf und legte eine Variante mit 4 Baukörpern vor, die vom Baukunstbeirat positiv beurteilt wurde und nun Grundlage der hier vorliegenden Genehmigungsplanung ist.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Baulinienplanes Nr. 47. 3 Baukörper (Haus A, B und C) liegen vollständig außerhalb der Baugrenzen. An dieser Stelle steht momentan noch das abzubrechende Gebäude. Eine Befreiung wird befürwortet, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Befreiung städtebaulich vertretbar ist, insbesondere da das Bestandsgebäude ebenfalls schon vollständig außerhalb der Baugrenzen steht und da ein Neubau an dieser Stelle einen geringen Eingriff in den Baumbestand darstellt. Nachbarliche Belange werden durch diese Befreiung nicht beeinträchtigt.

Im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 BauGB. Die geplanten Gebäude fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Das Vorhaben benötigt zudem eine Befreiung von der Baumschutzverordnung für die Fällung von 6 geschützten Bäumen. Die Befreiung wird unter der Auflage, dass entsprechende Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück durchzuführen sind, befürwortet.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nachbarbeteiligung: Die Nachbarbeteiligung wurde durchgeführt, es liegen aber keine Unterschriften vor.

Ergebnis/Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen für das Bauvorhaben und die erforderlichen Befreiungen werden erteilt.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 10 gegen 2 Stimmen

TOP 9

Bauaufsichtsamt - Bauanträge negativ

TOP 9.1

63/102/2016

**Errichtung eines Doppelhauses mit zwei Garagen;
Am Dorfweiher 25; Fl.-Nr. 855;
Az.: 2016-361-VV**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen ruft das Bauvorhaben hervor?)

Bebauungsplan: 171 (6. Deckblatt)

Gebietscharakter: Reines Wohngebiet (WR)

Widerspruch zum Vollgeschossanzahl;
Bebauungsplan: Überschreitung der Wandhöhe

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

1. Auf dem Grundstück in Kosbach nördlich des Dorfweihers soll ein Doppelhaus mit Garagen errichtet werden.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes 171, 6. Deckblatt.

Dieser setzt unter anderem Folgendes fest:

- 1 Vollgeschoss
- Satteldach bis 38° oder Flachdach
- Wandhöhe max. 3,5 m

Die vorliegende Planung weist zwei Vollgeschosse auf, da das Staffelgeschoss auf seiner ganzen Grundfläche höher als 2,30 m ist.

Die Überschreitung der Wandhöhe mit 8,20 m anstatt der festgesetzten 3,50 m entsteht ebenfalls durch dieses Staffelgeschoss sowie die Hanglage nach Süden. Aufgrund der Lage der Straße im Norden kann das Gebäude nicht tiefer gesetzt werden (Rückstauenebene).

Die Befreiungen von der Anzahl der Vollgeschosse und der Wandhöhe werden nicht befürwortet, da die Grundzüge der Planung berührt werden. Der Kosbacher Ortsrand ist aus städtebaulichen Gründen bis auf wenige Bereiche 1-geschossig festgesetzt. Die 2-geschossigen Bereiche sind den bei Aufstellung des Bebauungsplanes schon vorhandenen 2-geschossigen Gebäuden geschuldet. Die Erteilung der beantragten Befreiungen würde einen städtebaulich nicht erwünschten Bezugsfall schaffen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nachbarbeteiligung: Alle Nachbarn haben zugestimmt.

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Wunderlich stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt lediglich als Einbringung zu behandeln.

Diesem Antrag wird einstimmig entsprochen.

Ferner bittet Frau Wunderlich die Verwaltung, darauf hinzuwirken, dass der Entwurfsverfasser ein genehmigungsfähiges Konzept erarbeitet. Dieses soll dann in einer überarbeiteten Beschlussvorlage nochmals in den BWA eingebracht werden.

Die Verwaltung sagt dies zu.

Abstimmung:

vertagt

TOP 10

63/106/2016

Überarbeitung der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradstellplätzen (Fraktionsantrag der Grünen Liste Nr. 115/2015)

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Begründung:

Mit Antrag vom 07.07.2015 beantragte die Stadtratsfraktion der Grünen Liste unter anderem, die Stellplatzsatzung unter Berücksichtigung des Aspektes „Carsharing“ zu überarbeiten. Hierzu wurde als Beispiel die Stadt München herangezogen, die laut dem Fraktionsantrag den Stellplatzschlüssel auf 0,8 pro Wohnung reduziert habe, wenn der Nachweis zur Nutzung von Carsharing erbracht werde.

Die Verwaltung hat daraufhin Kontakt mit der Stadt München aufgenommen, um sich nach der dortigen Praxis zu erkunden. Hierbei konnte in Erfahrung gebracht werden, dass es in der Stadt München keinen auf 0,8 Stellplätze pro Wohnung reduzierten Stellplatzschlüssel für Carsharing gibt.

Die Stellplatzsatzung der Stadt München hat lediglich eine sogenannte Öffnungsklausel, die es ermöglicht, die Anzahl der Stellplätze zu verringern, wenn durch objektiv belegbare Umstände nachgewiesen werden kann, dass eine geringere Stellplatzanzahl ausreichend ist.

Dieser Nachweis kann grundsätzlich auch mit Carsharing-Stellplätzen erbracht werden, wobei die Stadt München hier strenge Anforderungen stellt:

- Es muss ein seriöses Carsharing-Konzept vorgelegt werden
- Im Falle des Scheiterns muss es möglich sein, dass die eingesparten Stellplätze auf dem Baugrundstück nachgerüstet werden können (z.B. durch Duplex-Stellplätze)
- Es werden Bürgschaften verlangt, damit eine nachträgliche Stellplatzablöse gesichert ist
- Es muss regelmäßig über die Verkehrssituation berichtet werden

Der vergünstigte Stellplatzschlüssel verursacht somit einen größeren Verwaltungsaufwand, die Anwendungsfälle sind laut Aussage der Stadt München eher gering. Insbesondere war der Mitarbeiterin aus München kein einziger Anwendungsfall der Vorschrift auf „Carsharing“ erinnerlich. Die Möglichkeit der Reduzierung wird vielmehr vorwiegend von Genossenschaftsprojekten genutzt; hierfür wurden und werden in München relativ aufwändige Konzepte entwickelt.

Die Stadt Würzburg hat eine identische Öffnungsklausel in ihrer Stellplatzsatzung, praktische Anwendungsfälle im Bereich des Carsharings gab es jedoch in Würzburg bisher nur wenige. Auch hier besteht die Verpflichtung, dass die Stellplätze nachträglich hergestellt werden müssen oder nachträglich abgelöst werden müssen, wenn das Konzept „Carsharing“ scheitert.

Andere Beispiele von bayerischen Kommunen sind nicht bekannt.

Grundsätzlich ist es natürlich auch in Erlangen möglich, die Stellplatzsatzung um eine solche Öffnungsklausel zu erweitern. Die Verwaltung weist jedoch darauf hin, dass die Überprüfung von Carsharing-Konzepten, der Abschluss von Verträgen (teilweise inklusive Bürgschaftsverträgen) und regelmäßige Kontrollen einen nicht unerheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand sowie zusätzliche Kosten für die Bauherren bedeuten.

Die weitere Bearbeitung des Fraktionsantrags Nr. 115/2015 wird nach Abschluss des laufenden Meilensteins F des Verkehrsentwicklungsplans erfolgen.

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Dr. Marenbach stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt lediglich als Einbringung zu behandeln.

Diesem Antrag wird einstimmig entsprochen.

Herr Stadtrat Wenig beantragt die Behandlung der Satzungsänderung in der BWA-Sitzung am 20.09.2016 und im Stadtrat am 29.09.2016.

Der Sachbericht soll dahingehend ergänzt werden, dass die Öffnungsklausel dazu beitragen soll, den CO²-Ausstoß zu verringern.

Hiermit besteht einstimmig Einverständnis.

Abstimmung:

vertagt

TOP 11

241/040/2016

**Zwischenbericht des GME (Amt 24) – Budget und Arbeitsprogramm 2016 – Stand
31. Mai 2016**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Einhaltung des Budgetrahmens
Abarbeitung des Arbeitsprogrammes

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Maßnahmen einleiten, Wege finden, um mit den bewilligten Budgetmitteln auszukommen bzw. das Arbeitsprogramm im vollen Umfang abzuarbeiten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

siehe Anlage „Budget und Arbeitsprogramm 31. Mai 2016“

Ergebnis/Beschluss:

Das Budget und Arbeitsprogramm 2016 – Stand: 31. Mai 2016 – werden zur Kenntnis genommen.
Die unter Punkt 3.3 des Zwischenberichtes aufgeführten Konsolidierungsvorschläge zur Vermeidung eines möglichen Defizits werden beschlossen.

Die unter Punkt 4.3 des Zwischenberichtes aufgeführten Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogrammes werden beschlossen bzw. mit der Verschiebung der in der Anlage aufgeführten Arbeiten in das nächste Haushaltsjahr besteht Einverständnis.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 11 gegen 0 Stimmen

TOP 12

242/151/2016

Kultur- und Bildungscampus Frankenhof KuBiC, Generalsanierung und Erweiterung; Beschluss der Vorentwurfsplanung gemäß DA- Bau 5.4

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Schaffung eines Kultur- und Bildungscampus durch die Generalsanierung und Erweiterung des Frankenhofs. Realisierung des 1. Preises des Architektenwettbewerbs

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Nutzung des Gebäudes:

Ziel ist es, in dem Gebäude eine Parallelität von unterschiedlichen (Mehrfach)Nutzungen im Haus zu ermöglichen und zugleich die Kommunikation und gemeinsame Begegnung der Nutzer zu fördern. Das Haus dient zudem als Veranstaltungsort mit drei Sälen in unterschiedlichen Größen für Kulturveranstaltungen unterschiedlichster Art.

Folgende Nutzungen werden im Kultur- und Bildungscampus zukünftig untergebracht:

- Sing- und Musikschule,
- Jugendkunstschule,
- Deutsch- Französisches Institut,
- flexible nutzbare Seminar- und Gruppenräume für Kurse insbesondere der VHS,
- Kreativ- und Werkräume für Jugendkunstschule und VHS,
- Gruppenräume für Vereine,
- Kindertageseinrichtung,
- Bürger-Kulturbüro mit angrenzendem Gastronomiebereich,
- Gästehaus,
- Verwaltungsflächen für Kulturdienststellen.

Bauliche Maßnahmen und Strukturen:

Der unter Denkmalschutz stehende Bestand wird unter Beachtung der aktuellen energetischen Anforderungen des Brandschutzes und der Barrierefreiheit generalsaniert und durch eine Aufstockung mit Anbau entlang der südlichen Stadtmauerstraße ergänzt.

Der neue Haupteingang mit barrierefreier Rampenanlage führt künftig im Osten über ein offenes Foyer mit gastronomischem Angebot die Besucher in den Kultur- und Bildungscampus Frankenhof. Von hier aus werden das Bürgerbüro als zentrale Schaltstelle des Hauses, die Räumlichkeiten für soziokulturelle Gruppen und Vereine, der Zugang zur Jugendkunstschule, die großen Veranstaltungsflächen direkt erdgeschossig erschlossen. Über Treppen und neue Aufzugsanlagen sind von dort die Verwaltung- bzw. Gästezimmer im Turm, die Räume der Musikschule, des DFI und der VHS in den Obergeschossen angebunden. Im Souterrain befinden sich die schallintensiven Proberäume der Musikschule, die Küche, sowie Lager- und Nebenräume. Außerdem sind hier im Bereich der natürlich belichteten Außenfassaden Werkräume der Jugendkunstschule und Arbeitsräume der VHS untergebracht.

Auf dem östlichen Teil des Grundstücks entsteht ein unterkellertes dreigeschossiger Neubautrakt, der im Erdgeschoss mit direktem Bezug zu den eigenen Außenanlagen die neue Kindertageseinrichtung beherbergt. Die dort noch befindlichen Brunnen und Denkmäler werden abgebaut. Bezüglich eines neuen Standorts wird die Kunstkommission zu gegebener Zeit eine Empfehlung abgeben.

Im westlichen Bereich des Innenhofs wird zur Ergänzung der bestehenden beiden Säle ein großer multifunktionaler Veranstaltungsraum für ca. 250 Besucher geschaffen. Bei der Planung wurde davon ausgegangen, dass das Hallenbad abgebrochen und dort eine Brandwand zum Nachbargrundstück hin errichtet wird.

Haustechnik

Sämtliche vorhandene Haustechnikanlagen der Elektro-, Sanitär- oder Lüftungstechnik sind verbraucht. Sie werden rückgebaut und durch aktuelle zukunftsfähige Installationen ersetzt. Die Veranstaltungssäle und der Küchenbereich werden klimatisiert.

Nur für die Räume der Musikschule ist eine mechanische Be- und Entlüftung vorgesehen, da die Fenster wegen der Schallausbreitung während des Musikunterrichts aus Lärmschutzgründen geschlossen bleiben müssen.

Außenanlagen und Stellplätze

Südlich der Kindertagesstätte werden die erforderlichen Außenspielflächen angeordnet. Zwölf KFZ- Stellplätze sind im südlichen Grundstücksbereich vorgesehen; weitere bauordnungsrechtlich erforderliche KFZ- Stellplätze werden abgelöst.

Die durch das Baugrundstück führende Fernwärmeleitung muss wegen des Neubaus und eines eingeplanten Lichthofes südlich des Wohnturmes in die Raumerstraße verlegt werden.

Ausweichquartiere

Während der Bauarbeiten wird das Gebäude komplett geräumt. Für die bisherigen Nutzungen werden Ausweichquartiere belegt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Projektleitung Amt für Gebäudemanagement

Sachgebiet Bauunterhalt

Zeitplan:

Abschluss Vorentwurfsplanung

Juli 2016

Beschluss Entwurfsplanung

Januar 2017

Ende der uneingeschränkten Nutzung des Frankenhofs	31.3.2017
Genehmigungs-, Werkplanung, Vorbereitung der Vergabe	1. Halbjahr 2017
Voraussichtliche Bauzeit	3. Quartal 2017 bis Ende 2019

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Lt. Kostenschätzung des Architekten und der beteiligten Fachplaner stellt sich die Baumaßnahme wie folgt dar:

Flächen- und Rauminhalte nach DIN 277

generalsanierte Flächen (BGF):	6.442,21 m ²
Neubauf Flächen	<u>3.497,81 m²</u>
Gesamtfläche KuBiC:	9.940,02 m ² (BGF)
Generalsanierter Bruttorauminhalt (BRI):	19.293,49 m ³
Rauminhalt Neubau	<u>9.726,34 m³</u>
Bruttorauminhalt gesamt:	29.019,83 m ³ (BRI)

Kostenschätzung nach DIN 276:

200 Herrichten und Erschließen	<i>in KG 400 enthalten</i>
300 Bauwerk - Baukonstruktionen	14.670.000 €
400 Bauwerk - Technische Anlagen	5.600.000 €
500 Außenanlagen	1.370.000 €
600 Ausstattung und Kunstwerke	1.080.000 €
700 Baunebenkosten	<u>5.350.000 €</u>
Kosten gesamt	28.070.000 €
zzgl. Ausweichquartiere	1.750.000 €

Dies entspricht einem durchschnittlichen Kostenkennwert von **2.824 €/m² BGF**.
(zum Vergleich: Kostenkennwert der Sanierung des Palais Stutterheim: 3.860 €/m² BGF)

davon

Anteil Generalsanierung	ca. 17,35 Mio. € (2.693 €/m ² BGF)
Anteil Neubau/Aufstockung	ca. 10,72 Mio. € (3.065 €/m ² BGF)

Das Ergebnis der Kostenschätzung kann zu dem derzeitigen Planungszeitpunkt nur mit einer Genauigkeit von +/- 15% ermittelt werden.

Investitionskosten 2011 bis 2020 31.100.000€ bei IPNr.: 366C.404
(incl. Machbarkeitsstudie,
Architektenwettbewerb,
Ausweichquartiere
Planungs- und Baumittel):

Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Aus dem Bund- Länder- Städtebauförderprogramm Aktive Zentren wurden Zuschüsse in Höhe von ca. 60% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt.
Die Kindertagesstätte wird im Rahmen des FAG gefördert.

Haushaltsmittel

Bisherige zur Verfügung gestellte Haushaltsmittel: Summe 1.280.000€

2011:	300.000€
2014:	250.000€
2015:	730.000€ (1.150.000€ abzgl. 420.000€ für Jugendtreff Innenstadt)
2016:	0€ (500.000€ Umschichtung für Stadtarchiv, Kellersanierung)

Die Haushaltssituation der IvP-Nr. 366C.404 stellt sich wie folgt dar:

Haushaltsmittel	2017	2018	2019	2020	Merkposten
bisherige Ansatzvorgabe Ref.II/ Kämmerei (HH 2017ff.)	500.000 €	1.000.000€	2.800.000€	1.800.000€	8.000.000€
Notwendige Mittel	4.250.000€	8.000.000€	8.000.000€	9.570.000€	

Vergleich der Kostenangabe im Zuge des Architektenwettbewerbs mit der Kostenschätzung im Zuge der Vorentwurfsplanung	Kostenangabe Wettbewerb	Kostenschätzung Vorplanung
KG 300 Bauwerk Baukonstruktion	12.455.000€	12.455.000€
+ Abbruchmaßnahmen		+ 1.100.000€
+ Schadstoffentsorgung		+ 310.000€
+ Keller Saal, Kita, Brandwand		+ 550.000€
+ Akustikmaßnahmen		+ 255.000€
Summe KG 300	12.455.000€	14.670.000€
KG 400 Bauwerk - Technische Anlagen	3.988.000€	3.988.000€
+ Medientechnik		+ 649.000€

+ Aufzüge		+ 281.000€
+ Küche		+ 281.000€
+ Klimaanlage		+ 201.000€
+ Lüftungsanlagen in Teilbereichen		+ 200.000€
Summe KG 400	3.988.000€	5.600.000€
KG 500 Außenanlagen	493.000€	493.000€
+ Fernwärme, Abwasserleitungen verlegen		+ 280.000€
+ Öffentliche Gehwege wiederherstellen		+ 185.000€
+ Abbruch vorhandene Anl.		+ 292.000€
+ Dachbegrünung in Teilbereichen		+ 120.000€
Summe KG 500	493.000€	1.370.000€
Summe KG 600 Ausstattung und Kunstwerke	Nicht enthalten	1.080.000€
Summe KG 700 Baunebenkosten	Nicht enthalten	5.350.000€
Gesamtkosten brutto	16.936.000€	28.070.000€

Bearbeitungsvermerk des Revisionsamtes

- Die Entwurfsplanungsunterlagen mit ergänzender Kostenermittlung haben dem RevA vorgelegen. Bemerkungen waren
- nicht veranlasst
 - veranlasst (siehe anhängenden Vermerk)

30.06.2016, gez. Deuring

Die Beteiligung des Revisionsamtes an der Vorentwurfsplanung ist gem. DA-Bau 5.4 nicht vorgesehen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Vorentwurfsplanung für die Generalsanierung und Erweiterung des KuBiC Frankenhof wird zugestimmt. Die Vorentwurfsplanung soll der Entwurfsplanung zu Grunde gelegt werden. Die weiteren Planungsschritte sind zu veranlassen.

Die notwendigen Haushaltsmittel werden zum städtischen Haushalt angemeldet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 12 gegen 0 Stimmen

TOP 13

24/029/2016

Energiebericht für städtische Gebäude und Einrichtungen 2015

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Schaffung von Transparenz über den Energie- und Wasserverbrauch in den städtischen Gebäuden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Energiecontrolling in Form von Berichten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Erfassung und Auswertung der Energie- und Wasserverbräuche.

Ergebnis/Beschluss:

Der Energiebericht für städtische Gebäude und Einrichtungen wird begutachtet. Die Verwaltung wird beauftragt den Energiebericht zu veröffentlichen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 10 gegen 0 Stimmen

TOP 14

242/152/2016

IT-Grundverkabelung an Schulen - Maßnahmen 2016 - Beschlussfassung nach DABau 5.5.3

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Grundsatzbeschluss 242/251/2012 wurde vom Stadtrat am 13.12.2012 die notwendige IT-Grundverkabelung in den Schulen beschlossen. Hierfür wurden für 2016 Haushaltsmittel in Höhe von 300.000 Euro bereitgestellt.

Notwendig ist hierfür, wie im Grundsatzbeschluss dargestellt, dass jedes Klassenzimmer, die Fachräume, die Vorbereitungsräume und Lehrerarbeitszimmer mit Datenanschlüssen ausgestattet werden, damit überall die Möglichkeit besteht, auf zentrale Daten der Schule, aber auch auf Internetseiten Zugriff zu erhalten. Dies ist notwendig um den Unterricht nach den Erfordernissen des Lehrplans auszurichten, ggf. kleinräumige WLAN-Netzwerke zu betreiben und so moderne Unterrichtsformen weiterzuentwickeln.

Diese Anforderung wurde auch im Beschluss für 2014 nochmals durch eine Stellungnahme von Dr. Wilhelm – Kommunalbit bestätigt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Erlanger Schulen sind bisher nicht oder nur in unzureichender Form mit Datenverkabelungen ausgestattet (lediglich diejenigen Schulen, die bereits im Rahmen des Schulsanierungsprogramms saniert wurden, verfügen über eine flächendeckende Datenverkabelung).

Vorgesehen sind für 2016:

Eichendorffschule – 1. BA	168.000 €
Ernst-Penzoldt-Schule –2. BA	132.000 €
Gesamt für 2016	300.000 €

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Schulen werden mit Kabelnetzen versehen, die jedes Klassenzimmer, die Fachräume, die Vorbereitungsräume und die Lehrerarbeitszimmer erreichen. Es müssen im Regelfall 2 Netze (ein Verwaltungsnetz und die pädagogisches Netz) aufgebaut bzw. erweitert werden. Dazu sind Netzwerkschränke und entsprechende Kabel (z.T. Glasfaserkabel bei großen Strecken) notwendig. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, ausgehend von der Grundverkabelung, kleinräumige WLAN-Netze zu betreiben. Vorgesehen sind die Maßnahmen in den Sommerferien.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ 300.000	bei Sachkonto: Budget 24/BT 521112
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf lVP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Bearbeitungsvermerk des Revisionsamtes

- Die Entwurfsplanungsunterlagen mit ergänzender Kostenermittlung haben dem RevA vorgelegen. Bemerkungen waren
 nicht veranlasst
 veranlasst (siehe anhängenden Vermerk)

Ergebnis/Beschluss:

Den geplanten Maßnahmen für die IT-Grundverkabelung in Schule für 2016 wird zugestimmt. Die weiteren Schritte zur Ausführung sind zu ergreifen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 11 gegen 0 Stimmen

TOP 15

242/154/2016

Realschule am Europakanal, Erneuerung der Stahl-Glas-Fassaden an den Haupteingängen Vorentwurfs- / und Entwurfsplanung, Beschluss nach DA-Bau 5.4 / 5.5.3

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Wert- und Substanzerhalt des Schulgebäudes, sowie Verbesserung der Gebäudesicherheit und der Eingangssituation für die Nutzer.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im Zuge der Verbesserung der Gebäudesicherheit an Schulen ist geplant die Realschule am Europakanal mit einem elektronischen Schließsystem an der Außenhülle auszustatten. Der veraltete und sehr schlechte Zustand der Stahl-Glas-Fassade (mit Einscheiben-Verglasung) an den Haupteingängen macht eine Nachrüstung der vier Hauptzugangstüren extrem aufwendig, ohne ein optimales Ergebnis zu erzielen. Daher ist geplant die beiden Fassaden an der Ost- und Westseite der Eingangsaula komplett zu erneuern. Die bestehenden Stahl-Glas-Fassaden werden abgebrochen und durch neue Leichtmetall-Fassadenelemente mit Dreifachverglasung ersetzt. Die Anschlussbereiche werden entsprechend angepasst.

Die neue Fassade wird mit Rauchabzugsfenstern (RWA) mit Lüftungsfunktion ausgestattet, um ggf. auch größere Veranstaltungen in der Aula zu ermöglichen. Zudem werden alle Zugangstüren zum Schulgebäude (Außenhülle) mit einem elektronischen Schließsystem ausgestattet um die Gebäudesicherheit zu verbessern.

Die Ausführung der Arbeiten ist innerhalb der Sommerferien 2016 geplant.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Bauliche Umsetzung der Ausführungsplanung durch Ausschreibung und Vergabe der Leistungen nach VOB/A und VOB/B; Ausführung der Bauleistungen nach VOB/C.

Projektsteuerung durch Amt 24/GME

Projektleitung durch Sachgebiet 242-1

Die Planungsleistung für die Leistungsphasen 1-7 wird extern vergeben. Die Leistungsphasen 8-9 erfolgen durch SG 242-1.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Kosten:

Nach vorliegenden Kostenberechnungen ergeben sich nachfolgend aufgelistete Gesamtkosten (nach DIN 276, 2008)

Kostengruppe	Bezeichnung	Gesamtbetrag netto
200	Herrichten und Erschließen	0,00 €
300	Bauwerk - Baukonstruktionen	90.939,49 €
400	Bauwerk – Technische Anlagen	2.662,63 €
500	Außenanlagen	2.859,69 €
600	Ausstattung	0,00 €
700	Baunebenkosten	11.052,45 €
	Gesamtkosten	107.414,26 €
	Zur Aufrundung	585,74 €
	Gesamtkosten gerundet:	108.000,00 €

Das Ergebnis der Kostenberechnung kann zum derzeitigen Planungszeitpunkt nur mit einer Genauigkeit von +/- 10 % ermittelt werden.

Finanzierung:

Investitionskosten: € bei IPNr.:
Sachkosten: 108.000 € bei Sachkonto: 521112

Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf Budget Amt 24, SK 521112, KSt 920632, KTR 21210024
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Bearbeitungsvermerk des Revisionsamtes

- Die Entwurfsplanungsunterlagen mit ergänzender Kostenermittlung haben dem RevA vorgelegen. Bemerkungen waren
 - nicht veranlasst
 - veranlasst (siehe anhängenden Vermerk)

27.06.2016, gez Deuerling
Datum Unterschrift

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Fuchs regt an, bei der Erneuerung der Glas-Fassadenelemente eine Konstruktion zu wählen, durch die Vogelschlag verhindert wird.

Ergebnis/Beschluss:

Der Vorentwurfs- und Entwurfsplanung für die Erneuerung der Stahl-Glas-Fassaden an den Haupteingängen der Realschule am Europakanal wird zugestimmt. Sie soll der Ausführungsplanung zugrunde gelegt werden.

Die weiteren Planungsschritte sind zu veranlassen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 11 gegen 0 Stimmen

TOP 16

66/110/2016

**Fraktionsantrag Nr. 123/2015 der Grüne Liste Stadtratsfraktion
betr. Reduzierung der Lichtverschmutzung**

Sachbericht:

Grundsätzlich werden bei der Planung und Konzeptionierung von Straßenbeleuchtungsanlagen die verschiedensten Aspekte mit in den Planungs- und Abwägungsprozess eingebunden. Dies bedeutet, dass neben der Verkehrssicherheit und der Schaffung von sicheren Lebensräumen auch der Natur und Umweltschutz berücksichtigt wird. So wurde in Erlangen bereits seit mehreren Jahrzehnten, also noch vor dem Einzug der LED in die Straßenbeleuchtung, eine Entscheidung für Natriumdampfhochdrucklampen, welche sich ggü. Metalldampflampen durch eine deutlich reduzierte Anlockwirkung auf Insekten auszeichnen, getroffen. Auch bei der grundlegenden Entscheidung ob eine Verkehrsfläche beleuchtet wird, insbesondere dann, wenn es sich um naturnahe Bereiche handelt, wird ein sehr hoher Maßstab an die tatsächliche Notwendigkeit angelegt, auch wenn dies bei Anliegern und Stadtteilvertretungen oft auf wenig Verständnis stößt. Tatsächlich sind die Themen Natur und Umwelt ein fester Bestandteil des Planungs- und Abwägungsprozesses der Straßenbeleuchtung, müssen jedoch auch immer im Zusammenhang mit der Verkehrssicherheit, der allgemeinen Sicherheit und Ordnung sowie der Daseinsfürsorge für die Bürgerinnen und Bürger gesehen werden.

Die Verwaltung soll gemäß Fraktionsantrag 123/2015 ein Konzept zur konsequenten Verringerung der Beleuchtung im Stadtgebiet erstellen und dabei folgende Punkte besonders überprüfen:

- Begrenzte und angepasste Straßenbeleuchtungszeiten

Die Leistungsreduzierung von Straßenbeleuchtungsanlagen ist seit vielen Jahren fester Bestandteil der Planungsaufgaben und wird bereits erfolgreich eingesetzt. So wurden z.B. in den Straßen Adenauerring, Allee am Röthelheimpark, Henri-Dunant-Straße, Goethestraße oder Gebbertstraße mit dem Umbau die technischen Voraussetzungen geschaffen um eine Leistungsreduzierung in den Nachtstunden einsetzen zu können. Leider ist diese Leistungsreduzierung auf Grund des historisch gewachsenen Straßenbeleuchtungskabelnetzes oftmals nur im Rahmen einer versorgungstechnischen Umstrukturierung der einzelnen Stromkreise möglich. Seit vielen Jahren wird jedoch genau dieser Aspekt bei der Planung von Aus- und Umbaumaßnahmen von Straßenbeleuchtungsanlagen berücksichtigt und auch umgesetzt. Von einer vollständigen Abschaltung einzelner Straßen oder Straßenabschnitte ist auch im Hinblick auf das allgemeine Sicherheitsempfinden und die Daseinsfürsorge für Bürgerinnen und Bürger dringend abzuraten. Aus den Erfahrungen der Fachkreise und auch aus der Verwaltungspraxis in Erlangen ist festzustellen, dass das all-gemeine Sicherheitsempfinden der Bürgerinnen und Bürger und die Anforderung an eine nächtliche Straßenbeleuchtung in zunehmendem Maß an Bedeutung gewinnt. Zusammenfassend ist festzustellen, dass Leistungsreduzierungen bei Neu- und Umbaumaßnahmen bereits erfolgreich umgesetzt wurden und auch weiterhin eine wichtige Aufgabenstellung bei der Planung von Aus- und Umbaumaßnahmen darstellen werden.

- Einbeziehung der gewerblichen oder privaten Beleuchtungsanlagen

Die Stadt Erlangen hat als Straßenbaulastträger sicherzustellen, dass die öffentlichen Verkehrsflächen so hergestellt und betrieben werden, dass alle Verkehrsteilnehmer diese bei einer anzunehmenden Aufmerksamkeit schad- und gefahrlos nutzen können.

Hierzu zählt auch die normgerechte Ausleuchtung der öffentlichen Verkehrsflächen mit den dort festgesetzten Qualitätsmerkmalen an die Straßenbeleuchtung.

Eine Kombination von privaten bzw. gewerblichen Beleuchtungsanlagen (Schaufenster, Leuchtreklame) ist vor dem Hintergrund der Gesamtverantwortung der Stadt Erlangen als Straßenbaulastträger für eine normgerechte Straßenbeleuchtung generell ausgeschlossen, da die Stadt Erlangen sich mit dieser Kombination in eine schadensrechtlich nicht vertretbare Abhängigkeit begeben würde. Störungsbeseitigung, Eigentümerwechsel, Ausschluss von Änderungen der privaten Beleuchtung (Leuchtreklame) oder Steuerungsmöglichkeiten sind einige der zu nennenden Abhängigkeiten die in der Praxis nicht beherrschbar sind.

Insofern ist es unbedingt erforderlich, dass die Stadt Erlangen als verkehrssicherungspflichtiger Straßenbaulastträger eine normgerechte Straßenbeleuchtung im eigenen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich betreibt und unterhält.

Ob jedoch im umgekehrten Fall eine Einschränkung der privaten oder gewerblichen Beleuchtung mit dem Hinweis auf eine ausreichende öffentliche Beleuchtung möglich oder gewünscht ist, müsste ggf. bauaufsichtlich geprüft werden.

- Besser ausgerichtete Beleuchtung

Grundsätzlich strebt die Verwaltung aus unterhalts- und betriebstechnischen Gründen die Errichtung von effizienten, nachhaltigen und wirtschaftlichen Straßenleuchten an. Diese Anforderungen erfüllen üblicherweise konventionelle, sog. „technische“ Leuchten, wie sie 1000-fach im Stadtgebiet anzutreffen sind. Neben den vergleichsweise geringen Investitionskosten zeichnen sich diese Leuchten durch eine sehr gerichtete Lichtlenkung aus, bei der durch Spiegel oder andere optische Hilfsmittel das Licht von oben ausschließlich auf die Verkehrsfläche gelenkt wird. Diese Leuchten bestechen üblicherweise weniger durch ihr äußeres Erscheinungsbild als vielmehr durch die technischen und lichttechnischen Kennwerte. In einigen Bereichen ist es jedoch aus stadtgestalterischen Gründen erforderlich das äußere Erscheinungsbild einer Leuchte in den Vordergrund zu rücken und die lichttechnischen Kennwerte weniger stark zu priorisieren. Auch wenn dies, wie beispielsweise beim Einsatz einer rundumstrahlenden Laterne in engen Wegen der Neubaugebiete durchaus Abstimmungsschwierigkeiten mit Anlieger mit sich bringt, wird für die Gestaltung eines Gebietes oft das äußere Erscheinungsbild bzw. die Tagansicht höher bewertet. Üblicherweise wird dies insbesondere dann, wenn von den konventionellen technischen Leuchten abgewichen wird, in den Beschlussfassungen zu den jeweiligen Ausbaumaßnahmen vorgestellt und beschlossen.

- Abschaltung der Beleuchtung des Verbindungsweges Schenkstraße ab 17:00 Uhr

Generell ist aus Sicht der Verwaltung zu berücksichtigen, dass der Verbindungsweg in der Praxis tatsächlich sehr stark frequentiert wird. Neben Schulkindern wird der Weg auch intensiv von Studenten, Freizeitnutzern, Berufstätigen oder älteren Mitbürgern genutzt. Auch der Radverkehr hat maßgeblichen Anteil, so dass hier von einer durchaus ernstzunehmenden Verkehrsbelastung mit unterschiedlichen Nutzern auszugehen ist. Eine isolierte Betrachtung der Verkehrssicherheit nur für Schulkinder wäre aus Sicht des Straßenbaulastträgers nicht zu verantworten, da auch andere Verkehrsteilnehmer wie ältere Menschen oder Verkehrsteilnehmer mit Mobilitätseinschränkungen diesen Weg nutzen. Weiterhin wurde zur Minimierung der negativen Auswirkung der Beleuchtung auf Natur und Umwelt in diesem Abschnitt eine nutzungsabhängige Beleuchtungssteuerung installiert. Dieses System reduziert die Lichtleistung auf um 90%, wenn keine Verkehrsteilnehmer diesen Weg nutzen und schaltet ab 24:00 bis 05:00 Uhr komplett ab. Diese aufwendige Steuerung wurde auf Basis der damaligen Beschlusslage mit sehr hohen Investitionskosten installiert und stellt aus Sicht der Verwaltung einen sehr guten Kompromiss aus notwendiger Verkehrssicherheit und Umwelt- /Naturschutz dar.

Eine Abschaltung der Beleuchtungsanlage ab 17:00 Uhr kann aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht befürwortet werden. Zur Reduzierung der Lichtemissionen schlägt die Verwaltung vor, Ausschaltzeitpunkte der Anlage an Hand der Auslastung zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Sachbericht der Verwaltung hat den Mitgliedern des Bau- und Werkausschusses zur Kenntnis gedient. Der Fraktionsantrag Nr. 123/2016 der Grünen Liste Stadtratsfraktion gilt hiermit als bearbeitet.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 9 gegen 3 Stimmen

TOP 17

66/126/2016

Fußgängerstege über den Röthelheimgraben; hier: Neubau und Rückbau von Fußgängerstegen

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Fußgängerquerungsmöglichkeiten über den Röthelheimgraben im Bereich Liebigstraße bis Gebbertstraße sollen wie im UVPA am 13.10.2015 beschlossen neu geordnet werden, da die vorhandenen Bauwerke baufällig sind und die Standsicherheit eingeschränkt ist.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im Zuge der Straße Am Röthelheim zwischen der Liebigstraße und der Gebbertstraße befinden sich zur Querung des Röthelheimgrabens insgesamt 8 Bauwerke.

Diese Bauwerke sind gemäß der regelmäßig durchgeführten Prüfungen DIN 1076 in einem baulich kritischen Zustand.

Die Bauwerksschäden sind derart ausgeprägt, dass einzelne Sanierungsmaßnahmen nicht mehr möglich sind. Die Bauwerke müssen vollständig erneuert werden.

Art und Umfang der Neubaumaßnahme wurde innerhalb der Verwaltung abgestimmt und aus verkehrlicher Sicht durch den UVPA am 13.10.2015 beschlossen.

Die Fußgängerstege Haydnstraße und Saarstraße/Grazer Straße werden mit einer nutzbaren Breite von 2,20 m barrierefrei zu erneuert. Gemäß dem UVPA-Beschluss vom 13.10.2015 sind unter Berücksichtigung der bestehenden Bauwerke in der Zeppelinstraße, der Österreicher Straße sowie der Gebbertstraße insgesamt ausreichend Querungsmöglichkeiten vorhanden, so dass die vorhandenen Fußgängerstege in der Verlängerung der Schenkstraße, der Saarstraße und der Grazer Straße ersatzlos rückgebaut werden können.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Herstellung der Stege erfolgt in einer bereits im Stadtgebiet eingesetzten Stahl- / Holzkonstruktion. Neben einem wirtschaftlichen Bauwerksunterhalt hat diese Konstruktion den Vorteil sich gut in die naturnahe Umgebung einzupassen. Die Realisierung der Maßnahme wird unter einer Vollsperrung durchgeführt, der Fußgängerverkehr wird über die benachbarten Stege umgeleitet.

Zuerst wird die Erneuerung des Fußgängersteiges Haydnstraße sowie der Neubau des Fußgängersteiges Saarstraße/Grazer Straße durchgeführt. Erst nachdem diese beiden Bauwerke für den öffentlichen Verkehr freigegeben worden sind, werden die anderen drei Fußgängerstege vollständig zurückgebaut. Der Röthelheimgraben wird nach Beendigung der einzelnen Bauabschnitte wieder in seiner ursprünglichen Form hergestellt.

Für den in den beiliegenden Plänen dargestellten Neubau der Fußgängerstege sowie der Rückbau der bestehenden Fußgängerstege ergeben sich gemäß einer groben Kostenannahme Investitionskosten einschließlich Planungskosten in Höhe von ca. 150.000,- €.

Die Maßnahme soll in der Zeit von Oktober 2016 bis Ende November 2016 realisiert werden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	150.000,- €	bei IPNr.: 541.803
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr. 541.803
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Bearbeitungsvermerk des Revisionsamtes

- Die Entwurfsplanungsunterlagen mit ergänzender Kostenermittlung haben dem RevA vorgelegen. Bemerkungen waren
 nicht veranlasst
 veranlasst (siehe anhängenden Vermerk)

Ergebnis/Beschluss:

Der vorgelegten Entwurfsplanung zum Neubau der Fußgängerstege Haydnstraße und Saarstraße/Grazer Straße wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt die Maßnahme in 2016 zu realisieren.

Folgende Pläne werden ausgehängt:

- Lageplan
- Bauwerksplan BW 6.13 Fußgängersteg Haydnstraße
- Bauwerksplan BW 6.17a Fußgängersteg Saarstraße/Grazer Straße

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 12 gegen 0 Stimmen

TOP 18

66/127/2016

**Bürgerversammlung Am Anger
Antrag zur Errichtung einer angemessenen Wegebeleuchtung des Radweges über
die Regnitzwiesen zwischen Pommernstraße und Wöhrmühle**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Verbindungsweg zwischen Pommernstraße und Wöhrmühle verläuft über freies und naturbelassenes Gelände im Landschaftsschutzgebiet Regnitztal. Die Bürgerversammlung hat mehrheitlich die Beleuchtung des Weges beantragt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Eine Beleuchtung des Weges ist unter Berücksichtigung der Auflagen und Verbote des Landschaftsschutzgebietes grundsätzlich nicht zulässig.

Im Allgemeinen werden durch die Stadt Erlangen öffentliche Verkehrsflächen in Abhängigkeit der Verkehrsbedeutung, Lage im Verkehrsnetz und vorhandener Konfliktsituation beleuchtet. Neben der Gewährleistung der Verkehrssicherheit liegt es auch in der Verantwortung der Stadt Erlangen Natur, Umwelt und Klima zu schonen und die vorhandenen Mittel sowohl energetisch, ökologisch als auch wirtschaftlich sinnvoll und begründet einzusetzen. Dies führt je nach Lage (bebaute oder unbebaute und naturnahe Bereiche) und Verkehrssituation zu unterschiedlicher Priorisierung der einzelnen Belange.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

In dem vorliegenden Fall sind alleine schon durch die Lage im Landschaftsschutzgebiet die Priorisierungen von Natur und Landschaft klar definiert. Darüber hinaus ist auch hinsichtlich der Verkehrssicherheit keine besondere Gefährdung zu erkennen, welche eine Verschiebung der Prioritäten und somit eine Ausnahmegenehmigung von den Auflagen und Verboten des Landschaftsschutzgebietes rechtfertigen würde.

Auch im Zusammenhang mit den aktuellen politischen Zielsetzungen zum Klima-, Natur- und Umweltschutz und der Reduzierung von vermeidbaren Lichtverschmutzungen ist eine Erweiterung der Straßenbeleuchtung im Landschaftsschutzgebiet abzulehnen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

In der Bürgerversammlung Am Anger wurde der Antrag gestellt den Radweg durch die Regnitzwiesen von der Pommernstraße bis zur Wöhrmühle angemessen zu beleuchten.

Der Antrag aus der Bürgerversammlung vom 31.05.2016 wird aus naturschutzrechtlichen Gründen abgelehnt. Eine Beleuchtung ist nicht zu installieren.

Der Antrag gilt hiermit als bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 12 gegen 0 Stimmen

TOP 19

66/128/2016

**Brücken- und Bauwerkssanierung 2016;
Sanierung Bimbachdurchlass unter MD-Kanal und Fuß- und Radwegunterführung
unter der Straße Adenauerring Nord**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch die Brückensanierungen werden bei den im Sachbericht genannten Bauwerken die Standsicherheit, Dauerhaftigkeit und die Verkehrssicherheit wieder hergestellt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Bauwerke werden entsprechend den aus den Bauwerksprüfungen bekannten individuellen Schäden und z. T. auf Basis einer objektbezogenen Schadensanalyse saniert bzw. instandgesetzt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Leistungen werden gem. VOB je nach Projektart und -umfang öffentlich bzw. beschränkt ausgeschrieben.

Die Realisierung der einzelnen Projekte erfolgt im Herbst 2016.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	100.000 € bei IPNr.: 541.803
Sachkosten:	60.000 € bei Sachkonto: 522102
Personalkosten (brutto):	€ bei Sachkonto:
Folgekosten	€ bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.541.803
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 522102
- sind nicht vorhanden

Bearbeitungsvermerk des Revisionsamtes

- Die Entwurfsplanungsunterlagen mit ergänzender Kostenermittlung haben dem RevA vorgelegen. Bemerkungen waren
- nicht veranlasst
- veranlasst (siehe anhängenden Vermerk)

Ergebnis/Beschluss:

Den Ausführungen im Sachbericht wird zugestimmt. Die genannten Bauwerke sollen wie im Sachbericht beschrieben saniert werden.

Die für die Realisierung erforderlichen Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 12 gegen 0 Stimmen

TOP 20

Anfragen Bauausschuss

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Wunderlich spricht die geplante Errichtung von sieben Reihenhäusern in der Widerlichstraße an und bittet die Verwaltung hierzu um Behandlung im BWA mit vorheriger Ortsbesichtigung.

Die Verwaltung sagt dies zu.

Sitzungsende

am 12.07.2016, 18:45 Uhr

Der Vorsitzende:

.....
Stadtrat
Wening

Die Schriftführerin:

.....
Kirchhöfer

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne Liste-Fraktion:

Für die FDP-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft ödp/FWG: